



# **Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Betriebswirtschaft an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg**

**Vom 5. Juni 2018**

\*\*\*\*\*

geändert durch Satzung vom  
1. April 2022

Konsolidierte (nicht amtliche) Fassung in Form der Änderungssatzung vom 1. April 2022<sup>1</sup>

\*\*\*\*\*

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016, GVBl. S. 369) erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg vom 21. August 2014 sowie der Rahmensatzung über die Durchführung von Eignungsverfahren für Masterstudiengänge an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg (Rahmensatzung) vom 18. Januar 2017 in deren jeweils geltenden Fassung.

## **§ 2**

### **Studienziel**

Ziel dieses Masterstudiums ist es, Studierenden mit erstem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss die Fähigkeit zur selbständigen und eigenverantwortlichen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden auf dem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre, insbesondere in den Bereichen Marketing beziehungsweise Finance, Accounting, Controlling und Taxation zu vermitteln. Das Studium betont sowohl den interdisziplinären Charakter als auch die ökonomische und soziale Verpflichtung der Leitungsfunktion im Unternehmen. Der Erwerb bzw. die Vertiefung von Fachkompetenz, Methodenkompetenz, sozialer Kompetenz und Persönlichkeitskompetenz soll den Absolventinnen und Absolventen die Übernahme von Führungs- und qualifizierten Fachaufgaben in der Unternehmenspraxis ermöglichen. Neben Fachwissen erwerben die Studierenden soziale und methodische Kompetenz zur Förderung der Persönlichkeitsbildung. Der seminaristische Unterricht ist praxisorientiert, betont aber auch eine kritische, wertorientierte Reflexion von Folgen der Tätigkeit oder der Entscheidungen der Betriebswirtin und des Betriebswirts für die Gesellschaft.

---

<sup>1</sup> Inkrafttreten zum 2. April 2022.

### § 3 Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Betriebswirtschaft sind:
1. ein erfolgreich abgeschlossenes, mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassendes Hochschulstudium mit betriebswirtschaftlicher Ausrichtung oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss, dessen Umfang in der Regel 210 ECTS-Credits<sup>2</sup>, mindestens jedoch 180 Credits umfasst. Über die Einschlägigkeit und/oder Gleichwertigkeit des Abschlusses sowie die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Abschlüsse entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 63 BayHSchG.
  2. ausreichende fachpraktische Kenntnisse. Der Nachweis hierüber wird erbracht durch ein im Rahmen des Abschlusses nach Nr. 1 absolviertes praktisches Studiensemester oder durch eine vergleichbare zusammenhängende praktische Tätigkeit im Umfang von mindestens 20 Wochen oder durch eine abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung.
  3. Nachweis der besonderen Qualifikation durch eine Gesamtprüfungsleistung „gut“ oder besser im Abschluss zu Nr. 1. Alternativ ist die Anforderung auch durch Nachweis darüber erfüllt, dass die vorgelegte Abschlussnote im Erststudiengang im Prozentrang der Abschlüsse des Studiengangs an der jeweiligen Hochschule in die Gruppe der 60%-Besten fällt.
  4. der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung gemäß § 4. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die ihr Erststudium mit der Gesamtbewertung „mit Auszeichnung“ abgeschlossen haben oder im Prozentrang der Abschlüsse ihres Studiengangs nachweislich zu den 10%-Besten gehören, entfällt der gesonderte Nachweis der studiengangspezifischen Eignung gemäß § 4.
  5. ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache, mindestens Niveau B2 nach dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen in Wort und Schrift.
  6. ausreichende Deutschkenntnisse, mindestens Sprachniveau B2 nach dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen in Wort und Schrift, für nicht muttersprachlich-deutsche Bewerberinnen und Bewerber. Der Nachweis erfolgt durch die an der OTH Regensburg anerkannten Sprachzertifikate.
- (2) Bei Bewerberinnen oder Bewerbern, die einen ersten Studienabschluss mit weniger als 210 Credits vorweisen, ist die Voraussetzung für die Erfüllung der Eingangsqualifikation der Nachweis der fehlenden Credits aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Hochschule. Die Prüfungskommission legt bei fehlenden Credits zu Beginn des Studiums die zusätzlich zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen fest, die – bei jeweils einer Wiederholungsmöglichkeit – bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erfolgreich abzuleisten sind. Für diese Studien- und Prüfungsleistungen finden die prüfungsrechtlichen Regelungen des Bachelorstudienganges Betriebswirtschaft Anwendung.
- (3) Anträge auf Zulassung zum Masterstudium für einen Studienbeginn im Sommersemester sind bis zum 15. Januar, für einen Studienbeginn im Wintersemester bis zum 15. Juni des betreffenden Jahres zu stellen. Kann zum Antragstermin das Zeugnis gemäß Abs. 1 noch nicht vorgelegt werden, ist ein beglaubigter Nachweis über die bisher erbrachten Prüfungsleistungen vorzulegen.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.
- (5) Im Übrigen gelten die Regelungen für die Zulassung zum Masterstudium gemäß § 23 APO.

---

<sup>2</sup> Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), im Folgenden kurz mit Credits bezeichnet.

## § 4 Nachweis der studiengangspezifischen Eignung

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung wird auf Grundlage der Rahmensatzung über die Durchführung von Eignungsverfahren für Masterstudiengänge durchgeführt.
- (2) Voraussetzung für die Teilnahme am Eignungsverfahren ist eine form- und fristgerechte Bewerbung. Zusätzlich zu den in § 3 der Rahmensatzung genannten Unterlagen sind zur Bewerbung vorzulegen:
  1. tabellarischer Lebenslauf,
  2. eine beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses des Erststudiums, ersatzweise eine Leistungs- und Modulübersicht, aus der hervorgeht, dass alle für das Erststudium relevanten Leistungen erbracht wurden oder bis zum Studienbeginn erbracht werden,
  3. die Unterlagen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis Nr. 6.
- (3) Zum Nachweis der studiengangspezifischen Eignung wird ein schriftlicher Test mit einer Dauer von 90 Min. durchgeführt, dessen Termin die Auswahlkommission gemäß § 4 der Rahmensatzung festlegt. Gegenstand des Tests ist der Nachweis, dass neben den mit dem Erwerb des ersten Hochschulabschlusses nachgewiesenen Kenntnissen und Fähigkeiten die Eignung für die spezifischen Anforderungen des Masterstudiengangs vorhanden ist.

Für die Vertiefungsrichtung Marketing relevant sind einschlägige Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Niveau eines ersten Hochschulabschlusses in den Bereichen:

- Unternehmensführung,
- Kommunikationspolitik,
- Distributionspolitik,
- Preispolitik,
- Produktpolitik.

Für die Vertiefungsrichtung Finance, Accounting, Controlling, Taxation (FACT) relevant sind einschlägige Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Niveau eines ersten Hochschulabschlusses in den Bereichen:

- Unternehmensführung,
- Finanzierungsinstrumente,
- Investitionsrechnung und Unternehmensbewertung,
- Accounting und Unternehmensbesteuerung,
- Controlling-Instrumente.

- (4) Auf Basis der Ergebnisse der Prüfung gemäß Abs. 3 erfolgt eine differenzierte Bewertung mit Punkten. Insgesamt können 100 Punkte erreicht werden. Das Bestehen der Eignungsprüfung erfordert das Erreichen von mindestens 65 Punkten. Ein Nachteilsausgleich für Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann auf Antrag gewährt werden. Es gelten hier die Regelungen des § 14 Abs. 1 und 2 der APO der Hochschule.
- (5) Bewerberinnen oder Bewerber, die mindestens 65 Punkte erreicht haben, sind für den Masterstudiengang Betriebswirtschaft grundsätzlich geeignet. Soweit ein örtliches Auswahlverfahren durchgeführt wird, erfolgt die Zulassung zum Studium anhand der Reihung der Bewerberinnen und Bewerber, die im Eignungsverfahren mehr als 65 Punkte erzielt haben.
- (6) Erzielt eine Bewerberin oder ein Bewerber in dem Eignungsverfahren das Ergebnis „nicht bestanden“, ist die Teilnahme an einem weiteren Termin möglich. Eine dritte Teilnahme ist ausgeschlossen.

## § 5

### **Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit**

- (1) Das Studium wird als Vollzeitstudium angeboten. Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von drei Semestern.
- (2) Das Studium bietet zwei Vertiefungsrichtungen:
  - Marketing
  - Finance, Accounting, Controlling, Taxation (FACT)

Die jeweilige Vertiefungsrichtung muss zu Beginn des Studiums gewählt werden.

## § 6

### **Module und Leistungsnachweise**

- (1) Für die erbrachten Studienleistungen werden Credits vergeben. Ein Credit entspricht im Durchschnitt einer Arbeitsbelastung für Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstundenzahl (SWS), die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, eine besondere Unterrichtssprache sowie die Credits sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die Regelungen werden für Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.
  1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
  2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die alternativ angeboten werden. Studierende müssen unter ihnen gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Der Fakultätsrat legt vor Beginn des Semesters fest, welche Module zur Wahl durch die Studierenden zugelassen werden. Einzelheiten regelt der Studienplan. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
  3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.
- (4) Module, die zur Erfüllung der Qualifikationsvoraussetzung gemäß § 3 Abs. 1 abgelegt wurden oder im Erststudium zur Auswahl standen, sind im Masterstudiengang weder Pflicht- noch Wahlpflichtmodule.

## § 7

### **Studienplan**

- (1) Die Fakultät Betriebswirtschaft erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan gemäß den Regelungen in § 11 a APO.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über alternative Möglichkeiten zu der in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Unterrichtssprache, soweit dieser Punkt nicht abschließend in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt ist.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

## **§ 8 Masterkommission**

- (1) Für den Masterstudiengang Betriebswirtschaft wird eine Masterkommission gebildet. Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat bestellt werden. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Masterkommission übernimmt die Aufgaben der Prüfungskommission gemäß § 3 Abs. 3 RaPO und § 5 APO.

## **§ 9 Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit ist die wissenschaftliche Abschlussarbeit des Masterstudiengangs, mit der nachgewiesen wird, dass die oder der Studierende eine wissenschaftliche Fragestellung bearbeiten und angemessen darstellen kann.
- (2) Die Ausgabe des Themas setzt voraus, dass im Studienfortschritt mindestens 40 Credits erreicht worden sind.
- (3) Das Thema der Masterarbeit wird von Prüferinnen und Prüfern, die von der Masterkommission bestellt wurden, ausgegeben und betreut.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt fünf Monate. Die Prüfungskommission kann die Bearbeitungsfrist um bis zu zwei Monate verlängern, wenn die oder der Studierende die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.
- (5) Die Masterarbeit darf mit Genehmigung der Aufgabenstellerin oder des Aufgabenstellers in Englisch abgefasst werden.
- (6) Die Ergebnisse der Masterarbeit sind mündlich zu präsentieren und zu verteidigen. Voraussetzung ist, dass die schriftliche Arbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Die Prüferin oder der Prüfer legt in Absprache mit der oder dem Studierenden den Termin für die mündliche Verteidigung zeitnah nach Abgabe der schriftlichen Ausarbeit fest. Die Präsentation erfolgt hochschulöffentlich und findet in Gegenwart der zuständigen Prüferinnen oder Prüfer statt. Die Präsentation fließt notenbildend in die Gesamtbewertung der Masterarbeit ein. Wird diese Leistung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann sie einmalig innerhalb von einem Monat wiederholt werden. Für die mündliche Präsentation sind die Bestimmungen zu mündlichen Prüfungen in § 9 APO entsprechend anzuwenden.
- (7) Im Übrigen finden die Regelungen zu Abschlussarbeiten gemäß § 21 APO entsprechend Anwendung.

## **§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Prüfungen und Prüfungsgesamtnote**

- (1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt in der differenzierten Form gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 RaPO.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen vorgeschriebenen Modulen mindestens die Note „ausreichend“ bzw. die Bewertung „mit Erfolg“ erzielt worden ist und damit insgesamt mindestens 90 Credits erzielt worden sind.
- (3) Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Endnoten aller Module mit deren jeweiligem Notengewicht multipliziert, aufsummiert und durch die Summe aller Notengewichte dividiert. Die Notengewichtung der Einzelmodule ergibt sich aus der Anlage.

## **§ 11 Zeugnis und akademischer Grad**

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis nach den Mustern der APO erstellt. Dabei wird den Endnoten in einem Klammerzusatz der Notenwert mit einer Nachkommastelle angefügt.
- (2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform „M.A.“, verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur APO ausgestellt.
- (4) Die Studiengangbezeichnung lautet in der englischen Übersetzung: „Master Business Studies“. Die englischen Modulbezeichnungen sind in der Anlage angegeben.

## **§ 12 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem Inkrafttreten beginnen.

Regensburg, 5. Juni 2018

Prof. Dr. Wolfgang Baier  
Präsident

## Anlage: Übersicht über die Module, Leistungsnachweise und Credits im Masterstudiengang Betriebswirtschaft

### I. Pflichtmodule

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungs- nachweise	Zulassungs- voraus- setzungen		
1	<b>Strategisches Management</b> (Strategic Management)	4	5	SU		StA mP (30 Min.)			1
2	<b>Entrepreneurship</b> (Entrepreneurship)	4	5	V		Pf			1
3	<b>Angewandte Volkswirtschaftslehre</b> (Applied Economics)	4	5	V	schrP, 90				1
4	<b>Wahlpflichtmodul Datenanalyse</b> (Mandatory Elective Module Data Analysis)	4	5	SU		StA		1)	1
5	<b>Masterarbeit</b> (Master Thesis)		30				im Studienfortschritt mind. 40 Credits erreicht		3
5.1	Masterarbeit Seminar (Master Thesis Seminar)	2	(2)	SU		TN		m.E.	-
5.2	Schriftliche Ausarbeitung (Written Scientific Paper)		(25)			MA	Teilnahme am Teilmodul 5.1		(3/4)
5.3	Mündliche Präsentation mit Verteidigung (Oral Presentation and Defense)		(3)			Präsentation (20 Min.), Verteidigung (10 Min.)	Teilmodul 5.2 mit mindestens „ausreichend“ bewertet		(1/4)
<b>Summen:</b>		<b>18</b>	<b>50</b>						<b>7</b>

\*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an.

1) Die zur Wahl stehenden Module regelt der Studienplan.

## II. Pflichtmodule in der Vertiefungsrichtung Marketing

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungs- nachweise	Zulassungs- voraus- setzungen		
M6	<b>Digitales Marketing</b> (Digital Marketing)	4	5	SU		StA			1
M7	<b>Sonderfragen der Unternehmensführung</b> (Specific Issues of Corporate Governance)	4	5	SU		KI, 90 Min.			1
M8	<b>B2B-Marketing und Vertriebsmanagement</b> (B2B-Marketing and Sales Management)	4	5	SU	THE				1
M9	<b>Marken- und Produktmanagement</b> (Brand Management and Product Management)	4	5	SU		Pf			1
M10	<b>Nachhaltiges und werteorientiertes Marketing-Management</b> (Sustainable and Value-based Marketing Management)	4	5	SU	mdlP, 30				1
M11	<b>Marketing-Praxisprojekt</b> (Marketing Practice-based Project)	4	5	Pro		StA			1
M12	<b>Service-Marketing und Digital Intelligence</b>	4	5		schrP, 90				1
M12.1	Service-Marketing (Service Marketing)	(2)	(2,5)	SU					(1/2)
M12.2	Digital Intelligence (Digital Intelligence)	(2)	(2,5)	SU					(1/2)
M13	<b>Konsumentenverhalten und Marketing-Planspiel</b> (Consumer Behavior and Marketing Simulation)	4	5						1
M13.1	Konsumentenverhalten (Consumer Behavior)	(2)	(2,5)	SU		StA			(1/2)
M13.2	Marketing-Planspiel (Marketing Simulation)	(2)	(2,5)	Pro		StA			(1/2)
<b>Summen:</b>		<b>32</b>	<b>40</b>						<b>8</b>

\*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an.

## III. Pflichtmodule in der Vertiefungsrichtung FACT

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungs- nachweise	Zulassungs- voraus- setzungen		
F6	<b>Anwendungen im Rechnungswesen und Controlling</b> (Applications in Accounting and Controlling)	4	5	SU	schrP, 90				1
F7	<b>Business Intelligence</b> (Business Intelligence)	4	5	SU		KI, 90 Min.			1
F8	<b>Mergers &amp; Acquisitions und Performance-Messung</b> (Mergers & Acquisitions and Performance Measurement)	4	5	SU		KI, 90 Min.			1
F9	<b>Ausgewählte Themen des Steuerrechts</b> (Selected Topics in Tax Law)	4	5	SU		KI, 90 Min.			1
F10	<b>Finance &amp; Accounting</b> (Finance & Accounting)	4	5	SU		StA			1
F11	<b>Branchen- und unternehmensbezogene Controllingkonzepte</b> (Controlling Concepts for Companies and Industries)	4	5	SU		StA m. P.			1
F12	<b>Finanzrisikomanagement</b> (Financial Risk Management)	4	5	SU		KI, 90 Min.			1
F13	<b>Advanced Corporate Finance</b> (Advanced Corporate Finance)	4	5	SU	schrP, 90				1
<b>Summen:</b>		<b>32</b>	<b>40</b>						<b>8</b>

\*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an.

**Abkürzungen:****Prüfungsformen**

BA	Bachelorarbeit	KI	Klausur	Kol	Kolloquium
m. E.	Bewertung mit/ohne Erfolg	m. P.	mit Präsentation	MA	Masterarbeit
mdILN	mündlicher Leistungsnachweis	mdIP	mündliche Prüfung	Pf	Portfolioprüfung
Prä	Präsentation	prLN	praktischer Leistungsnachweis	Prot	Protokoll
PStA	Prüfungsstudienarbeit	Ref	Referat	schrP	schriftliche Prüfung
StA	Studienarbeit	THE	Take Home Exam	TN	Teilnahmenachweis mit Erfolg

**Lehrarten**

Ex	Exkursion	Pr	Praktikum	Pro	Projektarbeit
S	Seminar	SU	seminaristischer Unterricht ggf. mit Übungen	SUW	Seminaristischer Unterricht bei fachwissen- schaftlichen Wahlpflichtmodulen
Ü	Übung				
V	Vorlesung				

**Sonstige**

LN	Leistungsnachweis	LV	Lehrveranstaltung	SWS	Semesterwochenstunden
UE	Unterrichtseinheiten				

**Erläuterungen:**

- Eine Studienarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung eines zuvor ausgegebenen fachlichen Themas nach einschlägigen Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens, deren Umfang ca. 10 bis 15 Seiten betragen soll.
- Eine Präsentation ist eine mediale Darstellung eines zuvor ausgegebenen fachlichen Themas, deren Dauer 30 Minuten betragen soll.
- Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag in einem festgelegten Zeitfenster mit einem Handout, dem ein ausgearbeiteter Text über ein bestimmtes Thema zugrunde liegt. Das Ziel ist die Vermittlung von Wissen, Informationen und Zusammenhängen.
- Eine Portfolioprüfung (Pf) setzt sich aus maximal drei Leistungsnachweisen der Formen schriftlicher Leistungsnachweis, mündlicher Leistungsnachweis, praktischer Leistungsnachweis und Studienarbeit zusammen. Dabei darf bei einem schriftlichen Leistungsnachweis als Klausur die Bearbeitungszeit nicht mehr als 45 Minuten betragen. Der Studienplan enthält die Angaben, aus welchen Leistungsnachweisen die Portfolioprüfung besteht, welchen Umfang diese Leistungsnachweise haben, in welchem Zeitraum diese Leistungsnachweise jeweils zu erbringen sind, wie sich aus den Teilbewertungen die Gesamtbewertung der Portfolioprüfung ergibt, welche Prüferin oder welcher Prüfer das Gesamtergebnis ermittelt und welche Bedingungen zum Nichtbestehen der Portfolioprüfung führen. Es handelt sich bei den Teilleistungen um denselben Prüfungsgegenstand. Der zeitliche und inhaltliche Umfang der gesamten Portfolioprüfung sollte in etwa dem einer mündlichen oder schriftlichen Modulprüfung entsprechen.